Planungsbüro
STERNA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Änderung des Flächennutzungsplans Kalkar-Wissel

Im Auftrag:
Stadt Kalkar
Fachbereich 2 - Stadtplanung
Markt 20, 47546 Kalkar

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden; sterna.sudmann@t-online.de

05.10.2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Änderung des Flächennutzungsplans Kalkar-Wissel

erstellt von:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro STERNA
Eickestall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden
sterna.sudmann@t-online.de

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 05.10.2021

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Inhalt

1 EINLEITUNG 3

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS 3

3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN 3

4 ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN UND FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES 5

5 ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 5

5.1 DATENRECHERCHE 5
5.2 ORTSTERMIN 6
5.3 ARTENGRUPPEN MIT VERTIEFENDER PRÜFUNG 6
5.4 ARTPROTOKOLLE 7
5.4.1 HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS) 8
5.4.2 ZWERGFLEDERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS) 9

6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 10

7 CEF-MAßNAHMEN 10

8 ERGEBNIS 10

9 QUELLEN 11

ANHANG 1: PLANVORHABEN 13

ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION 15

ANHANG 3: DATENRECHERCHE FIS 16

ANHANG 4: DATENRECHERCHE FOK 18

ANHANG 5: PROTOKOLL EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) – GESAMTPROTOKOLL – 19

1 Einleitung

Südlich des Kalkarer Ortsteils Wissel befindet sich eine Wochenendhaus-Siedlung am Wisseler See. Da hier viele Häuser mittlerweile nicht nur an Wochenenden, sondern ganzjährig bewohnt werden, soll dieser Ist-Status durch eine Flächennutzungsplanänderung planerisch gesichert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen (Stadt Kalkar 2021).

Da es durch die mit der Flächennutzungsplanänderung formal verbundene Nutzungsänderung zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte, wurde das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Ortsbesichtigung mit Habitatbewertung und eine quantitative Erfassung der planungsrelevanten Arten bei mehreren Begehungen sowie eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Art-für-Art-Betrachtung der betroffenen Arten (ASP Stufe 2),
- falls erforderlich, die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden müssen.

2 Beschreibung des Plangebiets

Beim Plangebiet handelt es sich um eine dichte Wohnbebauung aus Wochenendhäusern zwischen den Straßen „Mühlenstraße“, „Heienberg“ und „Am See“. Die genaue Abgrenzung ist Anhang 1 zu entnehmen.

Der Bereich grenzt im Norden an den Ortsteil Wissel, im Osten und Süden an den Campingplatz und das Naturfreibad Wisseler See. Im Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Luftbild in Anhang 1, Fotodokumentation in Anhang 2).

3 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

4 Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich der Wirkfaktoren um das Plangebiet herum abgegrenzt (vgl. Gassner et al. 2010). Relevant sind hierbei neben dem Plangebiet vor allem die nach außen reichenden Lärm- und Lichtemissionen. Deshalb werden die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mitbetrachtet. Außerdem wird geprüft, ob Beeinträchtigungen der an dem östlich gelegenen Wisseler See vorkommenden Arten möglich sind.

5 Artenschutzprüfung Stufe 1

5.1 Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Anhang 3 angegebene potentielle Artenspektrum.

Bei den Säugetieren ist lediglich der Biber aufgeführt, aber keine Fledermausarten, was auf mangelnder Dateneingabe beruht. Folgende 10 Fledermausarten wurden 5-6 km vom Plangebiet entfernt nachgewiesen (Graevendal 2020):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*
Braunes oder Graues Langohr *(Plecotus auritus/Plecotus austriacus)*

Von diesen zehn Fledermausarten sind potenziell neun (Teichfledermaus ausgenommen, da nur seltene Durchzugsereignisse) für das Plangebiet relevant, vor allem jedoch die Gebäude bewohnenden Arten.

Die Liste von 33 Brutvogelarten dürfte für die TK25-Quadranten weitgehend komplett sein. Dies gilt auch für das Gesamtspektrum von 32 Rastvogelarten. Bei den Brutvogelarten sind mit Dohle, Haussperling und Mauersegler drei weitere Arten im Kreis Kleve planungsrelevant, die im Gebiet ebenfalls vorkommen können (Tab. 2 in Anhang 3).

Bei den Reptilien und Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden, dass im TK25-Quadranten nicht doch planungsrelevante Arten vorhanden sind (z. B. Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte). Ein Vorkommen von weiteren in Anhang IV der FFL-RL gelisteten Arten kann dagegen ausgeschlossen werden.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Nachweise für das Plangebiet und die Umgebung (Anhang 4).

Bei der UNB Kleve liegen keine weiteren Daten zum Plangebiet vor.

5.2 Ortstermin

Am Mittag des 5. August 2021 wurde ein Ortstermin durchgeführt und die Gebäude und Grundstücke von den öffentlich zugänglichen Straßen aus betrachtet. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit brüteten nur noch wenige Arten. Ebenso war keine Beobachtung von nachtaktiven Arten möglich. Der Ortstermin diente in erster Linie dazu das Potenzial für planungsrelevante Arten festzustellen, was aufgrund der Habitatstrukturen, vorhandenen Nester sowie Kotspuren und Mauerspalten an Fassaden möglich ist.

Eine genaue Prüfung der einzelnen Gebäude ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll, da mit der Flächennutzungsplanänderung lediglich der Istzustand gewahrt wird. Dadurch treten zunächst keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf. Dazu kann es erst kommen, wenn Gebäude abgerissen oder in größerem Umfang umgebaut oder saniert werden (vor allem im Fassaden- und Dachbereich). Solche Bauvorhaben sind derzeit nicht bekannt. Sollte es dazu kommen sind vorab ergänzende ASP der Stufe 2 mit Kontrolle auf Vogel- und Fledermausbesatz durchzuführen.

Der Baumbestand im Plangebiet ist jung und auf den kleinen Gartenparzellen dominieren Zierhecken und Rasenflächen. Baumhöhlen für planungsrelevante Arten deshalb können ausgeschlossen werden.

5.3 Artengruppen mit vertiefender Prüfung

Die Bewertung der im Plangebiet und in dessen Umfeld vorhandenen Habitate und zur Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wurde anhand eigener Ortskenntnisse vorgenommen und bei der Ortsbegehung verifiziert. Die Ergebnisse sind in Kurzform in Tab. 1 (Anhang 3) aufgeführt.

Eine Betroffenheit des **Bibers** und anderer planungsrelevanter Säugetierarten kann mit Ausnahme der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Der Biber nutzt allenfalls den Wisseler See und angrenzende Uferbereiche außerhalb des Naturfreibades. Die Art lebt auch in Siedlungsbereichen (Planungsbüro STERNA 2011) und ist aufgrund der nächtlichen Lebensweise relativ störungsunempfindlich.

Hinsichtlich der Artengruppe **Fledermäuse** bietet der Bereich überwiegend Quartierpotenzial für Vorkommen der Zwergfledermaus. Eine Beeinträchtigung von essenziellen Jagdhabitaten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der **Brutvögel** können aufgrund der Bausubstanz planungsrelevante Gebäudebrüter bis auf den Haussperling sicher ausgeschlossen werden. Haussperlinge wurden bei der Begehung nicht angetroffen und die Brutbedingungen sind pessimal. Trotzdem können einzelne Bruten nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Feldvögeln auf der westlich gelegenen Agrarfläche kann sicher ausgeschlossen werden, da die Meideabstände zu Vertikalstrukturen keine Besiedlung zulassen.

Vogelarten, die im Uferbereich von Gewässern brüten sind nicht vom Planvorhaben betroffen, da sich zwischen Plangebiet und Gewässer das Naturfreibad befindet, von dem wesentlich größere Störungen ausgehen. Außerdem ist auf dem Gewässer der Angelsport auch von Booten aus zugelassen.

Beeinträchtigungen der Brutvögel durch das Planvorhaben lassen sich bis auf den Haussperling nahezu vollständig ausschließen, so dass keine weitere Betrachtung dieser Artengruppe in einer ASP Stufe 2 erforderlich ist.

Ein Vorkommen planungsrelevanter **Rastvogelarten** kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Winterhalbjahr wird der östlich gelegene Wisseler See zeitweise als Schlafplatz von nordischen Gänsearten genutzt. Auch andere Wasservögel, wie z. B. Tauchenten und Säger rasten hier. Störungen werden hier jedoch lediglich durch Wassersportler, Angler und schwimmende Hunde verursacht (eig. Beob.). Die Beeinträchtigung einer Ruhestätte für planungsrelevante Rastvogelarten kann deshalb ausgeschlossen werden, so dass keine weitere Betrachtung dieser Artengruppe in einer ASP Stufe 2 erforderlich ist.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien- und Amphibienarten kann aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. Hachtel et al. 2011). Gewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen und eine Betroffenheit essentieller Landlebensräume von Amphibien kann ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen im Rahmen einer ASP Stufe 2 sind deshalb nicht erforderlich. Dies gilt auch für weitere in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden können.

5.4 Artprotokolle

In den nachfolgenden Artprotokollen wird geprüft, in welchen Fällen eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten kann, und wie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind. Es werden die Artprotokollbögen des LANUV verwendet, wobei die Angaben für den Rote-Liste-Status der Brutvögel für Deutschland Ryslavy at al. (2020) und für Nordrhein-Westfalen Grüneberg et al. (2016) entnommen wurden, bei den Säugetieren Meinig et al. (2011, 2020).

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung kommt es unmittelbar nicht zu Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten, da lediglich der Istzustand rechtlich abgesichert wird.

Da innerhalb des Plangebietes mit Haussperling und Zwergfledermaus jedoch Vorkommen von zwei planungsrelevanten Arten nicht sicher ausgeschlossen werden können, kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn Abbrucharbeiten bzw. größere Veränderungen an Gebäuden (Umbauten, Fassaden-, Dachsanierungen) durchgeführt werden sollen. Da eine Prüfung erst dann erfolgen kann, wenn eine konkrete Planung vorliegt, ist vor Beginn solcher Arbeiten eine ASP Stufe 2 zu erstellen, wobei eine mögliche Betroffenheit von Gebäudebrütern und Fledermäusen durch Fachleute vor Ort überprüft werden muss. Die nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtungen geben deshalb exemplarisch den Bedarf an CEF-Maßnahmen bei Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte an.

5.4.1 Haussperling (Passer domesticus)

Schutz- und Gefährdungsstatus		**Brutvogel**
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	**Messtischblatt-quadranten** 41034
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht ☒ nicht angegeben	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Habitatanforderungen:

Haussperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen für die Jungenaufzucht. Selten werden auch freistehende Nester in Gehölzen angelegt. Sie brüten bevorzugt in Kolonien. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch aus kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehr als 2 km vom Brutplatz (Bauer et al. 2005, Flade 1994).

Im Plangebiet können einzelne Brutplätze an Gebäuden nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für einen möglichen zukünftigen Wegfall der Fortpflanzungsstelle (Gebäudeabriss od. -umbau) sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Beim Umfang wird ein Dreier-Nistkasten (oder drei Einzelkästen) pro Nest angesetzt (analog zum Feldsperling in MKULNV 2013).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Baubeginn

Als Ersatz für den Niststandort sind drei Nistkästen (oder ein Drei-Nistkasten) an einem benachbarten Gebäude anzubringen.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Umsetzung der CEF-Maßnahmen (siehe oben).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Haussperlinge nehmen Nistkästen gut an, so dass dies eine wirkungsvolle und erprobte Maßnahme darstellt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

5.4.2 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt-quadranten** 41034
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig/hervorragend ☐ **B** günstig/gut ☐ **C** ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochene Kulturfolger (Dietz et al. 2007) und können an einer Vielzahl von Gebäuden im Plangebiet Quartiere beziehen. Sowohl die Sommer- als auch Winter- und Zwischenquartiere befinden sich zumeist in Gebäuden, so dass ein jahreszeitliches Ausschlussszenario i.d.R. keine brauchbare Vermeidungsmaßnahme darstellt. Im Falle von tiefgreifenden Umbau- oder Abbruchvorhaben kann es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als auch zur Tötung von Individuen während der Bauphase kommen. Installation von Beleuchtungseinrichtungen mit direkter Einwirkung auf Quartierbereiche kann zudem die Quartiere für die Art entwerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Baubeginn und Baubetrieb

Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen. Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014)

Funktionserhaltende Maßnahmen

Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen. Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

entfällt

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Gebäudeabriss, Baumfällungen und Heckenrodungen sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen, um keine Gelege oder Jungenvögel zu zerstören oder zu töten.

Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowohl für die planungsrelevanten als auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Vor Gebäudeabrissen, Umbauten oder umfassenden Sanierungen sind zudem die betreffenden Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Haussperling durch einen Artexperten zu im Rahmen einer ASP Stufe 2 zu prüfen.

7 CEF-Maßnahmen

Erst wenn es durch Abbruch- oder Umbauarbeiten an Gebäuden zum Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten kommt, sind diese durch CEF-Maßnahmen zu ersetzen. Deshalb ist vor allen Abbruch- und Bauarbeiten eine ASP Stufe 2 durchzuführen. Daraus ergibt sich dann, ob planungsrelevante Arten betroffen sind. Der Maßnahmenumfang ist in den Artprotokollen skizziert.

8 Ergebnis

Bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten. Dazu kann es jedoch kommen, wenn anschließend Gebäude abgerissen oder baulich verändert werden (Umbauten, Fassaden- und Dachsanierungen). Deshalb ist zuvor eine ASP Stufe 2 durchzuführen, um eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Wenn dies berücksichtigt wird und bei einer Betroffenheit von planungsrelevanten Arten die skizzierten CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Durch das Planvorhaben werden unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Für die Planänderung ist die ASP Stufe 1 ausreichend.

9 Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Graevendal (2020): Ergebnisse der Fledermauserfassung Reeser Welle. Gutachten im Auftrag von Hülskens GmbH & Co KG.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW] (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Erstellt im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) Recklinghausen.

Meinig H., H. Vierhaus, C. Trappmann & R. Hutterer (2011): Artenverzeichnis und Rote Liste der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011.- In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2: S. 51-80.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae - Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online). http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Stadt Kalkar (2021): Änderung des Flächennutzungsplanes Kalkar.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Anhang 1: Planvorhaben

Lage des Plangebiets (rot umrandet; Quelle: Stadt Kalkar 2021).

Luftbild des Plangebietes

Anhang 2: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht aus der Wochenendhaussiedlung Wisseler See, die durch eine kleiparzellierte dichte Bebauung mit geringen Gartenanteilen geprägt ist (Fotos: Sudmann, 05.08.2021).

Anhang 3: Datenrecherche FIS

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW (http://www. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42032; Abfrage zuletzt am 05.08.2021) für den TK25-Quadranten 4203-2.
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, * = Bestand zunehmend.

Art		Status	Ehz	Beurteilung zum Vorkommen
Säugetiere				
Europäischer Biber	*Castor fiber*	Nachweis	G+	pot. Vorkommen am Wisseler See wird nicht beeinträchtigt
Vögel				
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Brandgans	*Tadorna tadorna*	Brutvorkommen	G	pot. Brutgebiet nicht beeinträchtigt
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	pot. Brutgebiet nicht beeinträchtigt
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Knäkente	*Anas querquedula*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Löffelente	*Anas clypeata*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Brutvorkommen	G	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Schnatterente	*Anas strepera*	Brutvorkommen	G	pot. Brutgebiet nicht beeinträchtigt
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	U	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	U	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Brutvorkommen	G	kein Brutplatz im Plangebiet festgestellt
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Bekassine	*Gallinago gallinago*	Rastvorkommen	U	
Blässgans	*Anser albifrons*	Rastvorkommen	G	
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Rastvorkommen	S	
Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*	Rastvorkommen	U	
Fischadler	*Pandion haliaetus*	Rastvorkommen	G	
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Rastvorkommen	G	
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Rastvorkommen	G	
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Rastvorkommen	S	
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Rastvorkommen	U	

Art		Status	Ehz	Beurteilung zum Vorkommen
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Rastvorkommen	U	Rastvorkommen bestehen lediglich am Wisseler See. Dortige Störungen resultieren aus der Gewässernutzung durch Angler und Freizeitnutzung (Badebetrieb), nicht durch die Siedlung im Plangebiet.
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Rastvorkommen	U	
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Rastvorkommen	S	
Knäkente	*Anas querquedula*	Rastvorkommen	U	
Krickente	*Anas crecca*	Rastvorkommen	G	
Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Rastvorkommen	G	
Löffelente	*Anas clypeata*	Rastvorkommen	U	
Pfeifente	*Anas penelope*	Rastvorkommen	G	
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Rastvorkommen	S	
Saatgans	*Anser fabalis*	Rastvorkommen	G	
Schellente	*Bucephala clangula*	Rastvorkommen	G	
Schnatterente	*Anas strepera*	Rastvorkommen	G	
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Rastvorkommen	S	
Silberreiher	*Casmerodius albus*	Rastvorkommen	G	
Singschwan	*Cygnus cygnus*	Rastvorkommen	S	
Spießente	*Anas acuta*	Rastvorkommen	U	
Tafelente	*Aythya ferina*	Rastvorkommen	G	
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Rastvorkommen	S	
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Rastvorkommen	G	
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rastvorkommen	G	
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Rastvorkommen	G	
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Rastvorkommen	S	
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Rastvorkommen	G	

Tab. 2: Ergebnis der Datenabfrage zu den zusätzlich im Kreis Kleve planungsrelevanten Brutvogelarten (Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art		Status	Beurteilung zum Vorkommen
Dohle	*Corvus monedula*	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeiten
Haussperling	*Passer domesticus*	Brutvorkommen	Bruten unwahrscheinlich
Mauersegler	*Apus apus*	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeiten

Anhang 4: Datenrecherche FOK

Datenabfrage des Fundortkatasters bei @LINFOS am 05.08.2021

Lage des Plangebiets (schematisch rot umrandet) in Kalkar-Wissel. In der Umgebung des Plangebietes ist im Fundortkataster lediglich ein Eintrag vorhanden (grüner Punkt), zu dem sich jedoch keine Informationen abrufen lassen.

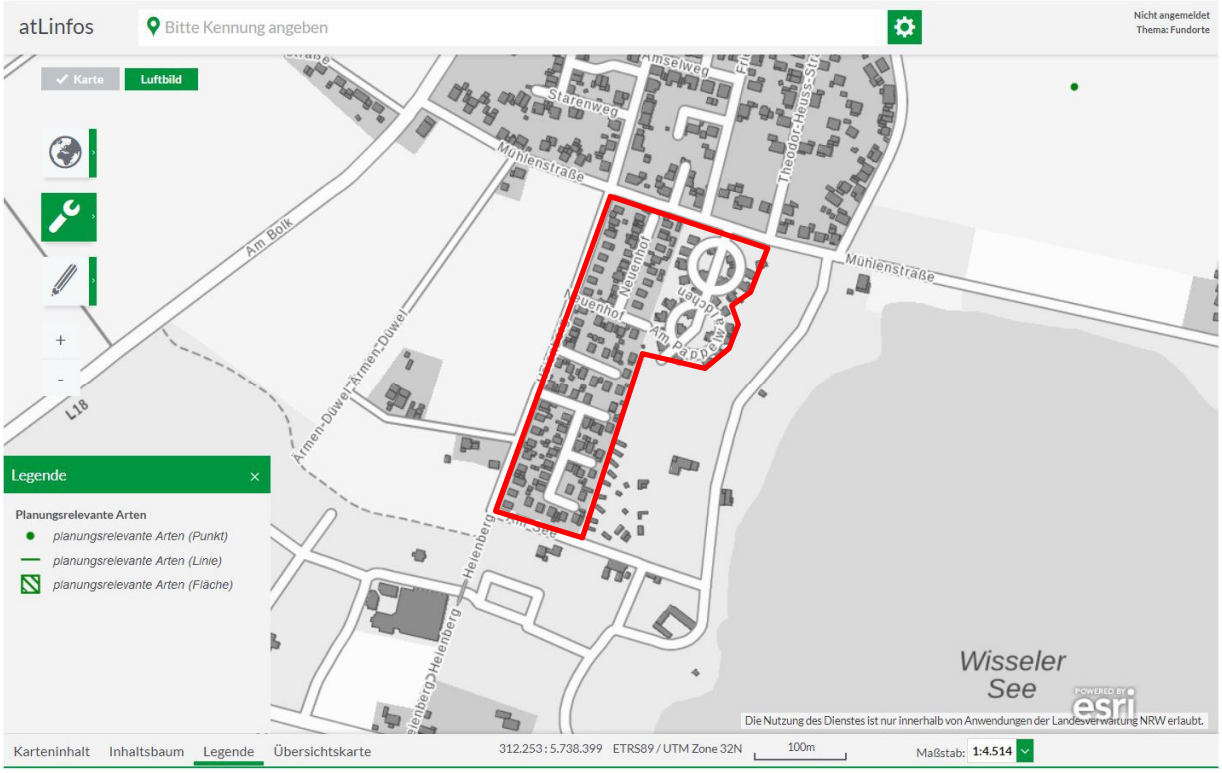

Anhang 5: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Außenbereichssatzung Eyland**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Stadt Kalkar**
Antragstellung (Datum):	September 2021
Südlich des Kalkarer Ortsteils Wissel befindet sich eine Wochenendhaus-Siedlung am Wisseler See. Da hier viele Häuser mittlerweile nicht nur an Wochenenden, sondern ganzjährig bewohnt werden, soll dieser Ist-Status durch eine Flächennutzungsplanänderung planerisch gesichert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Mögliche Beeinträchtigungen durch Gebäudeabbruch, Baumaßnahmen und Nutzungsänderung.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	